



Antrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Volkmar Halbleib, Christian Flisek, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer, Michael Busch, Martina Fehner, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann, Florian von Brunn, Margit Wild, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter SPD**

Finanzielle Hilfen für Solo-Selbständige im Kultur- und Kreativbereich

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. baldmöglichst ein Programm der finanziellen Unterstützung von Solo-Selbständigen und kleinen Unternehmen des Kultur- und Kreativbereichs vorzulegen, die bisher von den Regelungen der Soforthilfe und auch des Sonderprogramms Künstlerinnen und Künstler nicht erfasst werden, mit dem Ziel, dass monatlich bis zu 1.180,00 Euro für laufende Lebenshaltungskosten bzw. Unternehmerlohn beantragt werden können, zunächst befristet für drei Monate. Die Antragsberechtigung ist unabhängig von der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse und erfolgt zusammen mit der Beantragung von Betriebskostenzuschüssen aus Bundesmitteln,
2. sich auf Bundesebene für eine bundesweit einheitliche Umsetzung zur finanziellen Unterstützung auch der Solo-Selbständigen des Kultur- und Kreativbereiches einzusetzen, die bisher von den Soforthilfen ausgeschlossen waren.

Begründung:

Die Kulturbranche, die in weiten Teilen von prekärer Bezahlung lebt und deren Einrichtungen schon unabhängig von der aktuellen Krise von finanziellen Engpässen bedroht waren, kann den derzeitigen durch die Corona-Krise bedingten Stillstand nicht auffangen. Bundesweite Kulturverbände machen derzeit auf die Notsituation der Branche aufmerksam und stellen die besonders schwierige Situation der vielen Freischaffenden dar. Die Solo-Selbständigen fallen durch die Raster aller Hilfsprogramme. Die Soforthilfe des Bundes greift bei vielen Freiberuflern, Kleinunternehmen und Solo-Selbständigen nicht, da nur Betriebskostenzuschüsse beantragt werden können. Die Unterstützung ist nicht auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen der Kulturschaffenden zugeschnitten, ihre Einnahmeausfälle werden nicht ausgeglichen, da anteilige Lebenshaltungskosten nicht als Betriebskosten anerkannt sind.

Das von der Staatsregierung angekündigte Hilfsprogramm für Solo-Selbständige aus dem Kulturbereich nimmt eine weitere Einschränkung vor: Sie ist begrenzt auf Mitglieder der Künstlersozialkasse. Auch mit dieser Einschränkung werden alle Künstlerinnen und Künstler, hauptsächlich Schauspielerinnen und Schauspieler, ausgegrenzt, die nicht selbständig, sondern abhängig beschäftigt und oft kurz befristet beschäftigt sind und ihre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in die Sozialkassen einzahlen.

In Baden-Württemberg können Solo-Selbständige und Kleinunternehmen bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe einen Betrag in der Höhe von 1.180,00 Euro pro Mo-

nat für einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen. Diese Summe können die Kulturschaffenden für ihren Lebensunterhalt – für die private Miete, Lebenshaltung und Versicherungen – einsetzen.

Das bayerische Soforthilfeprogramm für die Kulturschaffenden muss an die Arbeitsbedingungen des Kulturbereichs angepasst werden. Durch die Einbeziehung des privaten Lebensunterhalts in die Soforthilfe wird es Betroffenen erspart bleiben, einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen.

Wie vom Deutschen Kulturrat gefordert, sollte diese Regelung einheitlich für die Künstlerinnen und Künstler aller Bundesländer gelten.